

wo die Statuta gegeben worden, litigiren, sie mögen nun klagen oder verklagt werden, wenn schon in Decisioe Litis das Jus commune in Acht genommen wird. *Köppen. dec. 31. n. 27.* Und liegt nichts daran, wenn schon die Sache, worüber litigiret wird, an einem andern Orte abgehandelt worden. *Meuius ad Jus. Lub. d. quaest. 4. n. 8.* Wie denn auch ferner in genere ein Forensis an dem Ort, wo er sonst ein Forum hat, auch dem Statuto loci ein Genügen thun muß. *Decius Conf. 639. n. 11.* Wie wird es aber mit dem Forensi, wo er etwas verbricht, gehalten? Resp. Es ist ein Unterscheid zu machen, ob das Verbrechen dem Forensi mit andern Bürgern oder Unterthanen gemeinsam sey, oder nicht. Erstern Falls, und da etwas bereits durch ein General-Gesetz oder allgemeine Gewohnheit verboten ist, muß der Forensis, sowohl als andere Unterthanen vor das Verbrechen stehen: Lettern Falls aber, und da nur durch ein Particular-Statutum etwas verbrochen und straffbar gemacht wird, kann ein Forensis, wo er besonders noch eine kurze Zeit sich an dem Ort enthält, noch eine Ignorantiam vorschützen. *J. E.* Wenn ein Statutum erfordert, daß niemand unter gewisser Straffe ohne Vorwissen gewisser hierzu verordneter Personen etwas verkaufen könne, wird deswegen ein neu ankommender Forensis nicht können als ein Verbrecher tractirt werden, der das Jus commune, welches eine freye Verkaufung seiner Sachen erlaubt, vor sich hat. *Gabriel comm. Opin. VI. de Regul. Jur. Concl. 6. n. 3.* Hätte aber ein Forensis zwar wieder die Statuta eines Orts, jedoch in alieno Territorio, pecciret, kann er in dem Loco Statuti, als welches seine Kraft nicht auf fremden Grund und Boden extendiren kann, nicht gestraft werden, wenn er sich schon an einem Bürger oder Unterthan des Loci, wo das Statutum gegeben worden, vergriffen hätte, oder hätte Güter in demselben Ort liege, wenn nur das Verbrechen nicht in einem Delicto communi, oder, welches nach denen gemeinen Rechten verboten, ist besteht. *Mase. d. Concl. 6. n. 56. seqq.* Sonst aber ist gewis, daß hierinne der Unterscheid zwischen einem Bürger und fremden bestehe, indem jener sich mit seiner Ignorantz des Statuti behelfen kann, dieser aber, wo er nicht das Statutum per omnia observiret hat, und eine probable Ignorantz beizubringen weiß, restitutionem in integrum aus der General-Clauſel, si qua mihi iusta causa etc. begehren kann. *Meuius d. quaest. 4. n. 21.* Es fragt sich ferner: wenn ein Forensis Güter an dem Orte hat, wo das Statutum gegeben worden, ob er nicht solchen Falls zur Observation des Statuti verbunden sey? *2.* Es ist ein Unterscheid zu machen, ob das Statutum auf die Güter oder die Person eingerichtet; daß erstern Falls der Forensis wegen derer Güter, welche unter derer Statuenten Jurisdiction gelegen, durch das Statutum verbunden werde, nicht aber letztern. *Coslm. I. Resp. 21. n. 125. seq. et V. Resp. 73. n. 98. seqq.* wenn nur klar ist, daß das Statutum von denen Gütern oder der Person des Forensis principaliter handelt, in demal hierinne vornemlich auf die Intention des Statuenten zu sehen. Denn wenn das Statutum die Person zu einer Sache nicht geschickt oder ungeschickt macht, sondern bloß von denen Gütern und Sachen dispo-

niret, und derer Personen nur um derer Sachen willen Meldung thut, so ist dieß nicht eben vor ein auf die Person verfaßtes Statutum zu halten, sondern vielmehr ein Statutum in rem zu nennen, und wird der Person nur secundario und um der Sache willen gedacht; und vice versa, wenn das Statutum etwas circa personas ordinirt, machet die bloße um der Person willen geschehene Meldung derer Sachen kein Statutum in rem. *Mase. d. concl. 6. n. 182. seq. Meuius d. quaest. 4. n. 26.* Und aus dieser Distinction kann auch die Frage determiniret werden? Ob die Forenses die gemeinen Beschwerden derer Bürger und Unterthanen zu tragen schuldig sind, indem communiter die Dd. einen Unterscheid machen nach Beschaffenheit derer Beschwerden, so, daß 2. Numeribus personalibus und mixtis die Forenses excipirt sind; in denen Patrimonialibus oder vor dieselbe haften. *Arg. Lib. 4. C. de incol. L. 6. §. fin. L. vlt. §. 23. cum seq. de mun. Gail. II. Obf. 52. n. 8.* Was leiglich die Materiam Successionis anbelangt, ist, was die testamentirliche anlangt, ein Forensis schuldig denen Stadt-Gesetzen, wo er sich bisher aufgehalten, nachzugehen, und das nach demselben verfertigte Testament zu respectiren, und zwar nicht nur, was die im Territorio gelegene, sondern auch auswärtige Güter betrifft, welches pro communi sententia angiebet *Gail. I. Obf. I. 23. Mys. V. Obf. 20. Carpz. P. III. C. 6. def. 22.* Jedoch ist solches der Gestalt zu verstehen, wenn das Testament binnen dem Territorio derer Statuenten verfertigt worden, denn wenn es außer dem Territorio gechehen wäre, wird es schwerlich admittirt. *Mys. 5. O. 26. n. 5.* Wie dann auch das Eubedische Recht um des willen eine Special-Verordnung P. II. Tit. I. art. 16. vor nöthig erachtet, unter welcher es ein an einem fremden Ort verfertigtes Testament von einem ihrer abwesenden Bürger unter gewissen Conditionen vor gültig admittiret. *Meuius ad d. art. 16. n. 21. seq.* Was aber die Successionem ab intestato betrifft, schenket das Statutum dergleichen Effect nicht zu haben, sondern die Mobilia folgen der Person allein und denen Statutis des Orts, wo dieselbe stirbt, welches doch andere wiederum nur auf diejenige, welche der verorbene bey sich gehabt, restringiren, die Immobilia aber auf diejenige Jura und Statuta verweisen, welche an dem Orte, wo sie gelegen, hergebracht. *Meuius V. Dec. 165. et 166. et P. II. Dec. 100.* Schlußlich leidet alles das, was bishero von denen Forensibus, besonders wie weit sie derer Statuten in fauorabilibus genießen können, gemeldet worden, seine Limitationes: 1.) Wenn nicht etwas specialiter derer bloßen Bürger oder Unterthanen wegen verordnet ist: Oder 2.) in deren Faveur etwas per Statutum eingeführet worden, weil sie hingegen die bürgerliche Beschwerden, davon fremde ausgenommen, tragen müssen, oder 3.) in bloßen bürgerlichen Immunitäten und Beneficien bestehen; Oder 4.) leiglich auf die Person gerichtet sind. *Coler. Proceß. Exf. P. I. c. 3. n. 204.* Es fragt sich auch: Ob ein Forensis das Jus Retractus exerciren könne? und sind derer viele, welche es verneinen wollen, weil dergleichen Statutum extra Territorium derer Statuenten keine Kraft habe, und dessen Beneficia billig die frem-